

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**  
**Frankfurt am Main**

**Wichtige Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der Fonds**

„Allianz Fondsvorsorge 1947-1951“

„Allianz Fondsvorsorge 1952-1956“

„Allianz Fondsvorsorge 1957-1966“

„Allianz Fondsvorsorge 1967-1976“

„Allianz Fondsvorsorge 1977-1996“

**I. Erläuterung der Änderungen**

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wird § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen der vorstehenden aufgeführten Richtlinienkonformen Sondervermögen (Investmentfonds) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geändert.

Die Änderungen betreffen (1) die Einführung einer Administrationsgebühr sowie (2) die Änderung einer bereits bestehenden erfolgsbezogenen Vergütung.

**1. Administrationsgebühr**

Für die vorstehend aufgeführten Investmentfonds wird eine Administrationsgebühr eingeführt, die vergleichbar der Verwaltungsvergütung als prozentualer Anteil am Fondsvermögen ermittelt wird und in § 7 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen geregelt ist. Durch die Administrationsgebühr sind zahlreiche Kostenpositionen abgegolten, die bisher dem Sondervermögen separat in Rechnung gestellt werden (z.B. Depotbankvergütung, Depotgebühren, Druck- und Versandkosten von Jahres- oder Halbjahresberichten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten etc.). Die in § 7 Absatz 5 der Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführten Kostenpositionen (Transaktionskosten, Steuern, eventuelle Rechtsverfolgungskosten und Quellensteuerkosten) sind nicht von der Administrationsgebühr umfasst und können den Investmentfonds separat in Rechnung gestellt werden.

**2. Erfolgsbezogene Vergütung**

Für die vorstehend genannten Investmentfonds wird die bisherige erfolgsbezogene Vergütung, welche in § 7 Absatz 4 der Besonderen Vertragsbedingungen geregelt ist, dahingehend geändert, dass künftig bei der Berechnung des den Vergleichsmaßstab übersteigenden Betrages künftig auch im laufenden Geschäftshalbjahr eventuell erfolgte Ausschüttungen berücksichtigt werden, während die Abstandnahme von der Erhebung der Verwaltungsvergütung und der Administrationsgebühr bei der Investition in bestimmte Zielfonds nicht berücksichtigt wird. Ferner wird die erfolgsbezogene Vergütung künftig halbjährlich (statt bisher jährlich) jeweils am Ende eines Geschäftshalbjahres dem Investmentfonds entnommen. Nach Maßgabe der dargestellten Regel der halbjährlichen Entnahmen wird der vom 1. Oktober 2009 an fortgeschriebene Gesamtbetrag dem Investmentfonds am 31. März 2010 entnommen.

**II. Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen im Einzelnen**

**1. „Allianz Fondsvorsorge 1947-1951“**

Nachfolgend ist § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

## „§ 7 Kosten

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,75 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,875 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.
- (2) Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:
  - a) Vergütung für die Depotbank,
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
  - f) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
  - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
  - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Fünftel des positiven Betrages, um den die Summe

- a) des Anlageergebnisses des Sondervermögens,
  - b) der Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Verwaltungsvergütung und der Administrationsgebühr, wobei die Abstandnahme von der Erhebung wegen der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleibt, und
  - c) der Beträge im laufenden Geschäftshalbjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen
- eine Wertsteigerung von 9 % p. a. (Vergleichsmaßstab) übersteigt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird halbjährlich, beginnend am Anfang jeden Geschäftshalbjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen am Ende des Geschäftshalbjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der jeweiligen Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Nach Maßgabe der dargestellten Regel der halbjährlichen Entnahmen wird der vom 1. Oktober 2009 an fortgeschriebene Gesamtbetrag dem Sondervermögen am 31. März 2010 entnommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Fonds die Entwicklung des Vergleichsindex übersteigt.

(5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
- d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

(6) Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

## 2. „Allianz Fondsvorsorge 1952-1956“

Nachfolgend ist § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

### „§ 7 Kosten

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,75 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,875 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.
- (2) Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:
  - a) Vergütung für die Depotbank,
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
  - f) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
  - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
  - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

- (4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Fünftel des positiven Betrages, um den die Summe
- a) des Anlageergebnisses des Sondervermögens,
  - b) der Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Verwaltungsvergütung und der Administrationsgebühr, wobei die Abstandnahme von der Erhebung wegen der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleibt, und
  - c) der Beträge im laufenden Geschäftshalbjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen
- eine Wertsteigerung von 9 % p. a. (Vergleichsmaßstab) übersteigt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird halbjährlich, beginnend am Anfang jeden Geschäftshalbjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen am Ende des Geschäftshalbjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der jeweiligen Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Nach Maßgabe der dargestellten Regel der halbjährlichen Entnahmen wird der vom 1. Oktober 2009 an fortgeschriebene Gesamtbetrag dem Sondervermögen am 31. März 2010 entnommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Fonds die Entwicklung des Vergleichsindex übersteigt.

- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
- d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

- (6) Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das

andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

### **3. „Allianz Fondsvorsorge 1957-1966“**

Nachfolgend ist § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

#### **„§ 7 Kosten**

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,75 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,875 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.
- (2) Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:
  - a) Vergütung für die Depotbank,
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
  - f) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
  - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
  - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Fünftel des positiven Betrages, um den die Summe
- a) des Anlageergebnisses des Sondervermögens,
  - b) der Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Verwaltungsvergütung und der Administrationsgebühr, wobei die Abstandnahme von der Erhebung wegen der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleibt, und
  - c) der Beträge im laufenden Geschäftshalbjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen
- eine Wertsteigerung von 9 % p. a. (Vergleichsmaßstab) übersteigt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird halbjährlich, beginnend am Anfang jeden Geschäftshalbjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen am Ende des Geschäftshalbjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der jeweiligen Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Nach Maßgabe der dargestellten Regel der halbjährlichen Entnahmen wird der vom 1. Oktober 2009 an fortgeschriebene Gesamtbetrag dem Sondervermögen am 31. März 2010 entnommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Fonds die Entwicklung des Vergleichsindex übersteigt.

- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
  - b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
  - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
  - d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.
- (6) Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

#### **4. „Allianz Fondsvorsorge 1967-1976“**

Nachfolgend ist § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

##### **„§ 7 Kosten**

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,75 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,875 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.
- (2) Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:
  - a) Vergütung für die Depotbank,
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
  - f) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
  - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,

h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

(3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Fünftel des positiven Betrages, um den die Summe

a) des Anlageergebnisses des Sondervermögens,

b) der Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Verwaltungsvergütung und der Administrationsgebühr, wobei die Abstandnahme von der Erhebung wegen der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleibt, und

c) der Beträge im laufenden Geschäftshalbjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen

eine Wertsteigerung von 9 % p. a. (Vergleichsmaßstab) übersteigt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird halbjährlich, beginnend am Anfang jeden Geschäftshalbjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen am Ende des Geschäftshalbjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der jeweiligen Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Nach Maßgabe der dargestellten Regel der halbjährlichen Entnahmen wird der vom 1. Oktober 2009 an fortgeschriebene Gesamtbetrag dem Sondervermögen am 31. März 2010 entnommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Fonds die Entwicklung des Vergleichsindex übersteigt.

(5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,

b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,

d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

- (6) Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

## **5. „Allianz Fondsvorsorge 1977-1996“**

Nachfolgend ist § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

### **„§ 7 Kosten**

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,75 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,875 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.
- (2) Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:
- a) Vergütung für die Depotbank,
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
  - f) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,

- g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
  - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Fünftel des positiven Betrages, um den die Summe
- a) des Anlageergebnisses des Sondervermögens,
  - b) der Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Verwaltungsvergütung und der Administrationsgebühr, wobei die Abstandnahme von der Erhebung wegen der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleibt, und
  - c) der Beträge im laufenden Geschäftshalbjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen
- eine Wertsteigerung von 9 % p. a. (Vergleichsmaßstab) übersteigt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird halbjährlich, beginnend am Anfang jeden Geschäftshalbjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen am Ende des Geschäftshalbjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der jeweiligen Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Nach Maßgabe der dargestellten Regel der halbjährlichen Entnahmen wird der vom 1. Oktober 2009 an fortgeschriebene Gesamtbetrag dem Sondervermögen am 31. März 2010 entnommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Fonds die Entwicklung des Vergleichsindex übersteigt.

- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
  - b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
  - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
  - d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw.

fiskalischer Abgaben.

- (6) Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

### **Die Geschäftsführung**